

Deutscher Bundestag ■ Wissenschaftliche Dienste**Der Europarat**

Der Europarat, der am 5. Mai 1949 in London durch zehn westeuropäische Staaten (Belgien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Norwegen und Schweden) gegründet wurde, feiert in diesem Jahr sein 60-jähriges Bestehen. Er ist die älteste zwischenstaatliche politische Organisation Europas. Die Bundesrepublik Deutschland trat dem Europarat am 13. Juli 1950 bei. Seit dem Beitritt Montenegros im Mai 2007 umfasst der Europarat gut 800 Millionen Menschen in 47 Staaten; mit Ausnahme Kosovos, des Vatikans und Weißrusslands gehören ihm somit sämtliche europäischen Staaten an. Sein Sitz befindet sich in Straßburg.

Arbeitsschwerpunkte des Europarats

Der Europarat hat nach seiner Satzung die Aufgabe, „eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern zum Schutze und zur Förderung der Ideale und Grundsätze, die ihr gemeinsames Erbe bilden, herzustellen und ihren wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt zu fördern“ (Art. 1). Er ist auf die Errichtung eines gemeinsamen, den gesamten europäischen Kontinent umfassenden Raumes gerichtet, in dem die grundlegenden Werte des Europarats – Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit (sog. Wertetrias) – gewährleistet werden. Der **Schutz der Menschenrechte** und die **Förderung der Demokratie und Rechtsstaatlichkeit** sind auch die Hauptziele des Europarats; zu ihrer Verwirklichung haben seit dem Warschauer Gipfel der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten des Europarates im Jahre 2005 sämtliche Aktivitäten des Europarats beizutragen.

Zur Verwirklichung seiner Ziele entwickelt der Europarat Normen und Standards, die der Umsetzung durch die Mitgliedstaaten bedürfen. Hierzu bedient er sich insbesondere der Ausarbeitung völkerrechtlicher Verträge, welche allerdings nur diejenigen Mitgliedstaaten binden, die sie ratifiziert haben. So hat der Europarat bis heute mehr als 200 Abkommen und Konventionen ausgearbeitet, die ein sehr breites Themenspektrum abdecken. Am bekanntesten hiervon sind die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) von 1950 und ihre Zusatzprotokolle. Andere Abkommen betreffen z.B. die Terrorismusbekämpfung, den Schutz nationaler Minderheiten, die Bekämpfung des Menschenhandels, den Schutz des kulturellen und natürlichen Erbes, die kommunale Selbstverwaltung oder die neuen Herausforderungen im Bereich der Biomedizin.

Zur Überwachung der Einhaltung der von ihm entwickelten Normen und Standards hat der Europarat verschiedene Verfahren entwickelt. Die Überwachung der EMRK und ihrer Zusatzprotokolle obliegt dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), der dieses Jahr sein 50-jähriges Bestehen feiert; über die Umsetzung der Urteile des EGMR wiederum wacht das Ministerkomitee. Von Bedeutung sind daneben insbesondere die Monitoring-Verfahren von Ministerkomitee einerseits und Parlamentarischer Versammlung andererseits, die in den 1990-er Jahren als Reaktion darauf geschaffen wurden, dass die Staaten Mittel- und Osteuropas bei ihrem Beitritt zum Europarat zum Teil erhebliche Defizite bei der Einhaltung der Standards des Europarats aufwiesen.

Schließlich unterstützt der Europarat seine Mitgliedstaaten bei der Durchführung der Maßnahmen und Reformen, die zur Erreichung seiner Standards erforderlich sind, indem er z.B. Expertise im Bereich der Gesetzgebung zur Verfügung stellt oder Weiterbildungsmaßnahmen organisiert.

Nr. 40/09 (08. Mai 2009)

Organe und andere Institutionen des Europarats

Organe des Europarats sind nach seiner Satzung das Ministerkomitee und die Parlamentarische Versammlung. Das **Ministerkomitee** ist das Entscheidungsorgan des Europarats; es bestimmt die Arbeit des Europarats – u. a. durch Beschluss des Arbeitsprogramms, der Normen und Standards des Europarats sowie des Haushalts – maßgeblich und ermöglicht den politischen Dialog über alle Fragen von gesamteuropäischem Interesse, von denen lediglich die nationale Verteidigung ausgenommen ist. Das Ministerkomitee setzt sich aus den Außenministern der einzelnen Mitgliedstaaten oder deren Ständigen Vertretern zusammen. Der Vorsitz im Ministerkomitee rotiert halbjährlich zwischen den Mitgliedstaaten. Seine Sitzungen finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

Die **Parlamentarische Versammlung** ist die erste ihrer Art in der Geschichte der internationalen Organisationen. Sie ist das beratende Organ des Europarats und wird auch als demokratisches Gewissen Europas bezeichnet. Sie wählt u.a. den Generalsekretär des Europarats, den Menschenrechtskommissar sowie die Richter des EGMR. Ihre 318 Mitglieder werden von den nationalen Parlamenten aus ihren eigenen Reihen entsandt. Die nationalen Delegationen bestehen – abhängig von der jeweiligen Bevölkerungszahl – aus 2 (Andorra, Liechtenstein, Monaco, San Marino) bis 18 (Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Russland) Vertretern, deren Zusammensetzung das Kräfteverhältnis der Parteien im nationalen Parlament abbildet.

Der **Kongress der Gemeinden und Regionen (KRGR)**, der die Ständige Konferenz der Gemeinden und Regionen Europas ersetzt, wurde 1994 als zusätzliches (beratendes) Organ des Europarats geschaffen und hat u.a. die Aufgabe, die Teilhabe der Gemeinden und Regionen an den Aktivitäten des Europarats sicherzustellen und die Demokratie auf kommunaler und regionaler Ebene zu fördern. Er besteht aus zwei Kammern, in denen jeweils Vertreter der mehr als 200 kommunalen und regionalen Gebietskörperschaften der Mitgliedstaaten sitzen.

Das **Sekretariat**, an dessen Spitze gegenwärtig der Brite Terry Davis als Generalsekretär steht, unterstützt das Ministerkomitee und die Parlamentarische Versammlung bei der Entwicklung und Umsetzung der Konzepte des Europarats.

Weitere Institutionen des Europarats sind insbesondere der bereits aufgeführte **Europäische Gerichtshof für Menschenrechte** und der **Europäische Kommissar für Menschenrechte**. Letzterer feiert in diesem Jahr sein zehnjähriges Bestehen und hat u.a. die Aufgabe, die Öffentlichkeit im Bereich der Menschenrechte zu sensibilisieren, in Menschenrechtsfragen zu beraten und die Mitgliedstaaten bei der Behebung menschenrechtlicher Defizite zu unterstützen.

Bilanz

Dem Europarat kommt beim Schutz der Menschenrechte und der Förderung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit auf internationaler Ebene eine Vorreiterrolle zu. Mit der Europäischen Menschenrechtskonvention und dem über ihre Einhaltung wachenden Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, aber auch mit den anderen Menschenrechtsabkommen leistet der Europarat einen unverzichtbaren Beitrag zum Schutz der Menschenrechte in Europa. Auch ist ihm nach dem Zerfall des ehemaligen Ostblocks der Wandel zu einer paneuropäischen Organisation gelungen, so dass der Europarat heute ein wichtiges gesamteuropäisches Forum bildet und zur Schaffung eines paneuropäischen Rechtsraumes beiträgt. Die Zahl der Vertragsstaaten variiert allerdings bei den einzelnen Abkommen und Konventionen des Europarats erheblich, und weniger als ein Zehntel davon gilt bisher in sämtlichen Mitgliedstaaten des Europarats. Eine maßgebliche Rolle kam dem Europarat ferner bei der Heranführung der jungen Demokratien Mittel- und Osteuropas an die Werte des Europarats zu. Gleichwohl weisen viele Mitgliedstaaten des Europarats noch immer zum Teil gravierende Defizite in den Bereichen Menschenrechte, Demokratisierung und Rechtsstaatlichkeit auf, was sich auch an der erheblichen Flut an Verfahren vor dem EGMR bemerkbar macht. Das Inkrafttreten des zur Entlastung des EGMR beschlossenen 14. Zusatzprotokolls scheidet allerdings bisher an der fehlenden Ratifikation durch Russland.

Quellen:

Klein, Eckart, Die Internationalen und die Supranationalen Organisationen, in: Graf Vitztum, Wolfgang (Hrsg.), Völkerrecht, 4. Auflage, Berlin 2007, S. 375 ff.

Brummer, Klaus, Der Europarat. Eine Einführung, Wiesbaden 2008

Benoît-Rohmer, Florence/Klebes, Heinrich, Council of Europe law. Towards a pan-European legal area, Strasbourg 2005
Europarat (Hrsg.), Der Europarat, 800 Millionen Bürger, abrufbar unter:
http://www.coe.int/T/D/Com/Europarat_kurz/Broschueren/800MilAllemand.pdf (Stand: 6. Mai 2009)

Verfasser/in: ORRn Dr. A. Schubert, Fachbereich WD 2, Auswärtiges, Völkerrecht, Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Verteidigung, Menschenrechte und humanitäre Hilfe